

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/356 vom 8. Dezember 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_356

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/356 du 8 décembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/356 del 8 dicembre 2017

Regeste

Art. 45 Abs. 3 ATSG. Kostenauflegung bei Erschwerung oder Verhinderung einer notwendigen Sachverhaltsabklärungsmassnahme in unentschuldbarer Weise (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Dezember 2017, IV 2015/356).

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung hat das Verwaltungsverfahren, das eine Rentenrevision zum Gegenstand gehabt hat, nicht abgeschlossen. Es handelt sich dabei folglich um eine sogenannt verfahrensleitende Verfügung. Hinsichtlich einer gegen eine solche verfahrensleitende Verfügung erhobenen Beschwerde sehen weder der Art. 61 ATSG noch das kantonale VRP besondere Eintretensvoraussetzungen vor. Allerdings ist die selbständige Anfechtung von Zwischenverfügungen kantonalrechtlich auf wenige Fälle beschränkt; die Mehrheit der Zwischenverfügungen ist gar nicht selbständig anfechtbar (vgl. URS PETER CAVELTI/THOMAS VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 564 f.). Diese Regelung wird vom Verwaltungsgericht und von der Lehre als unbefriedigend qualifiziert, weshalb lückenfüllend eine selbständige Anfechtung von Zwischenverfügungen in analoger Anwendung der Art. 45 f. VwVG bejaht wird (vgl. CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 566, mit Hinweisen). Auch das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen tritt gemäss seiner ständigen Praxis unter den Voraussetzungen der Art. 45 f. VwVG auf Beschwerden gegen Zwischenverfügungen ein (vgl. etwa den Entscheid IV 2016/189 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 21. Oktober 2016, E. 1.1). Mit der Auferlegung der Kosten für die letztlich nicht zustande gekommene Begutachtung erwächst der Beschwerdeführerin offensichtlich ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne des Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG, weshalb auf ihre Beschwerde gegen die verfahrensleitende Verfügung vom 5. Oktober 2015 einzutreten ist.

E. 2

2.1 Laut dem Art. 45 Abs. 1 ATSG übernimmt grundsätzlich der Versicherungsträger die Kosten für jene Abklärungsmassnahmen, die er angeordnet hat. Die Kosten können gemäss dem Art. 45 Abs. 3 ATSG allerdings auch der versicherten Person auferlegt werden, wenn diese trotz einer entsprechenden Aufforderung und Androhung der Folgen die Abklärung in einer unentschuldbaren Weise verhindert oder erschwert hat. 2.2 Die Beschwerdeführerin hat sich zwar tatsächlich schon früh, nämlich im Herbst 2014, gegen die von der Beschwerdegegnerin angeordnete Begutachtung durch Dr. I. ___ gewehrt. Mit einer verfahrensleitenden Verfügung vom 7. November 2014 hat die Beschwerdegegnerin dann aber angeordnet, dass eine psychiatrische Begutachtung durchgeführt werde. Die von der

Beschwerdeführerin gegen jene Verfügung erhobene Beschwerde ist vom Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen mit dem Entscheid IV 2014/555 vom 27. Januar 2015 abgewiesen worden. Diesen Entscheid hat die Beschwerdeführerin nicht angefochten, weshalb er formell rechtskräftig und damit für die Parteien und das Gericht verbindlich geworden ist. Die Notwendigkeit der Begutachtung kann folglich in diesem Verfahren nicht erneut geprüft werden, denn es handelt sich dabei um eine *res iudicata*. Nach dem Abschluss des Beschwerdeverfahrens IV 2014/555 hat die Beschwerdegegnerin am 31. März 2015 erneut die vorgesehene Begutachtung durch Dr. I. ___ angekündigt und der Beschwerdeführerin nochmals die Gelegenheit gegeben, bis spätestens am 10. April 2015 triftige Einwände gegen die Begutachtung vorzubringen. Der Inhalt dieser Anordnung hat sich angesichts des formell rechtskräftigen Entscheides IV 2014/55 nur noch auf die Wahl des Sachverständigen beschränken können, da ja verbindlich festgestanden hat, dass eine psychiatrische Begutachtung durchzuführen sei. Folglich hätte die Beschwerdeführerin bei richtiger Betrachtung auch nur noch triftige Einwände gegen die Person des Sachverständigen geltend machen können. Von dieser Möglichkeit hat die Beschwerdeführerin aber keinen Gebrauch gemacht. Auch auf die Einladung von Dr. I. ___ zur Untersuchung vom 16. April 2015 hat die Beschwerdeführerin zunächst nicht reagiert. Vor diesem Hintergrund verfängt das Argument, Dr. I. ___ habe angesichts des im November 2014 erhobenen Einwandes gegen die Begutachtung davon ausgehen müssen, dass diese nicht stattfinden werde, offensichtlich nicht. Die für dieses Verfahren massgebende Ankündigung, dass die Beschwerdeführerin nicht zum Untersuchungstermin erscheinen werde, ist erst am 5. Mai 2015, also am Vortag der auf den frühen Vormittag angesetzten Untersuchung erfolgt. So kurz vor der persönlichen Untersuchung muss ein gewissenhaft vorgehender Sachverständiger die massgebenden Akten bereits eingehend studiert und die Untersuchung vorbereitet haben, denn ansonsten könnte er bei der persönlichen Untersuchung nur eine „Momentaufnahme“ erstellen, mit der sich der relevante Sachverhalt nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellen liesse. Tatsächlich hat Dr. I. ___ bereits vor der Ankündigung vom 5. Mai 2015 die Akten studiert und die Untersuchung vorbereitet gehabt. Jene Ankündigung ist also augenscheinlich (viel) zu spät erfolgt. 2.3 Das bedeutet allerdings für sich allein noch nicht, dass der Aufwand von Dr. I. ___ unnötig gewesen wäre. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin nämlich am 27. Mai 2015 nochmals zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung angehalten. Wenn die Beschwerdeführerin dieser Aufforderung nachgekommen wäre, hätte Dr. I. ___ die Akten selbstverständlich nicht nochmals eingehend studieren müssen. Sein (erneuter) Vorbereitungsaufwand wäre also vernachlässigbar gering gewesen, was einer Auferlegung der Kosten für den – in diesem Fall eben nicht unnötigen – Aufwand für die Vorbereitung der Untersuchung vom 6. Mai 2015 zulasten der Beschwerdeführerin entgegengestanden hätte. Mit ihrer Erklärung vom 12. Juni 2015 hat sich die Beschwerdeführerin dann aber definitiv geweigert, sich nochmals psychiatrisch begutachten zu lassen. Damit ist der von Dr. I. ___ vor dem 6. Mai 2015 betriebene Aufwand also doch noch unnötig geworden. Die Weigerung der Beschwerdeführerin ist nicht entschuldbar, weil sie aufgrund des formell rechtskräftigen und damit verbindlichen Entscheides IV 2014/555 des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 27. Januar 2015 verpflichtet gewesen ist, sich psychiatrisch begutachten zu lassen, und weil sie keinen überzeugenden Grund für die Ablehnung von Dr. I. ___ hat vorbringen können. 2.4 Trotzdem können ihr die Kosten des unnötigen Abklärungsaufwandes nicht ohne weiteres auferlegt werden. Der Art. 45

Abs. 3 ATSG verlangt nämlich zusätzlich, dass die versicherte Person vorgängig zur Mitwirkung bei der Abklärung aufgefordert worden ist und dass ihr die Kostenfolgen bei einer Verhinderung oder Erschwerung der Abklärung in einer unentschuldbaren Weise angedroht worden sind. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin vorliegend am 31. März 2015 und am 27. Mai 2015 aufgefordert, sich von Dr. I.____ untersuchen zu lassen. Zudem hat sie ihr beide Male angedroht, dass die Beschwerdeführerin die allfälligen Kosten tragen müsse, wenn sie den Untersuchungstermin nicht wahre. Dabei hat sie jeweils auch explizit auf den Art. 45 Abs. 3 ATSG verwiesen. Der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin hat folglich bewusst sein müssen, dass sie die Kosten für einen unnötigen Abklärungsaufwand tragen müsse, wenn sie nicht zur Untersuchung erscheinen oder den angesetzten Termin nicht frühzeitig verschieben würde. Die Voraussetzungen für die Überwälzung der unnötigen Abklärungskosten auf die Beschwerdeführerin sind also erfüllt gewesen. 2.5 Der von Dr. I.____ angegebene unnötige Aufwand kann weder in zeitlicher noch in betraglicher Hinsicht als übersetzt qualifiziert werden. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, Dr. I.____ habe während eines wesentlichen Teils der von ihm angegebenen Zeit Buchhaltungsunterlagen studiert, entbehrt offenkundig jeglicher Grundlage. Erstens hat für die psychiatrische Untersuchung eine rasche Durchsicht der Buchhaltungsunterlagen ausgereicht und zweitens hätte Dr. I.____ wesentlich mehr Zeit aufwenden müssen, wenn er diese Unterlagen eingehend studiert hätte. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin handelt es sich hier nämlich nicht um eine „einfache Sache“, denn die medizinische Aktenlage erweist sich gemäss dem Entscheid IV 2014/555 vom 27. Januar 2015 als widersprüchlich, was massgebend darauf zurückzuführen ist, dass die Beschwerdeführerin sich anlässlich der im Auftrag der Beschwerdegegnerin durchgeführten psychiatrischen Begutachtung durch Dr. G.____ völlig anders verhalten hat als bei jener Begutachtung, die im Auftrag des Strassenverkehrsamtes vom Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspitals St. Gallen durchgeführt worden ist. Die in den Akten teilweise angegebenen psychischen und somatoformen respektive „pseudo-neurologischen“ Störungen haben sich aus psychiatrischer Sicht wohl als komplex dargestellt und folglich einen wesentlichen Aufwand beim Aktenstudium verursacht. Zudem hat sich Dr. I.____ eingehend auf die persönliche Untersuchung vorbereiten müssen, denn anders wäre es ihm nicht möglich gewesen, innerhalb der erfahrungsgemäss relativ kurzen Dauer einer persönlichen Untersuchung (maximal einige Stunden) all jene Angaben zu erfragen und Befunde zu erheben, die für die Diagnosestellung und die Arbeitsfähigkeitsschätzung erforderlich gewesen wären. Vor diesem Hintergrund besteht kein ernsthafter Zweifel daran, dass Dr. I.____ einen erforderlichen Aufwand von knapp zehn Stunden betrieben hat. Der von ihm geltend gemachte Stundenansatz ist moderat und entspricht im Übrigen jenem, der praxisgemäss bei der Festsetzung der durchschnittlichen (nicht maximalen) Parteientschädigung berücksichtigt wird (250 Franken). Der Vorwurf einer Ungleichbehandlung ist aber ohnehin absurd. 2.6 Der vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eingereichte Vertrag zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen und einer medizinischen Abklärungsstelle ist für das vorliegende Verfahren irrelevant, denn Dr. I.____ ist offensichtlich nicht Partei jenes Vertrages gewesen, weshalb er nicht an jene Vereinbarungen gebunden gewesen ist. Ebenso irrelevant ist das Vorbringen, die Beschwerdeführerin habe als eine unbeteiligte Person an einer öffentlichen Strafverhandlung teilgenommen, bei der sich angeblich ergeben habe, dass Dr. I.____ in jenem Verfahren „tatsachenwidrige Angaben“ gemacht haben soll.

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat die unnötigen Abklärungskosten von 2'340 Franken zu bezahlen. Praxisgemäss sind für dieses Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen und die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin Fr. 2'340.-- zu bezahlen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.